

---

# STADTLIPPSTADT

## Öffentliche Bekanntmachung

### 8. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung der Stadt Lippstadt über die Abfallentsorgung

Vom 07.11.2018

Der Rat der Stadt Lippstadt hat aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in Verbindung mit der 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Lippstadt vom 18.11.2014 am 05.11.2018 folgende Gebührensatzung beschlossen:

#### § 1

§ 4 Abs. 5 wird wie folgt geändert:

Die Grundgebühren sind in Abhängigkeit von der Anzahl der zur Verfügung gestellten Restabfallbehälter festzulegen. Sie betragen bei 14-täglicher Entleerung für einen

60 l Restabfallbehälter jährl.	25,40 EUR
80 l Restabfallbehälter jährl.	25,40 EUR
120 l Restabfallbehälter jährl.	25,40 EUR
240 l Restabfallbehälter jährl.	50,80 EUR
1.100 l Restabfallbehälter jährl.	101,60 EUR

Bei wöchentlicher Entleerung eines 240 l Restabfallbehälters beträgt die Gebühr jährlich 76,20 EUR. Bei wöchentlicher Entleerung eines 1.100 l Restabfallbehälters beträgt die Gebühr jährlich 203,20 EUR.

#### § 2

§ 4 Abs. 6 wird wie folgt geändert:

Die Behältergebühren für Rest- und Bioabfall sind in Abhängigkeit von dem zur Verfügung gestellten Behältervolumen nach einem linearen Maßstab festzulegen. Sie betragen bei 14-täglicher Entleerung für einen

60 l Restabfallbehälter jährl.	50,40 EUR
80 l Restabfallbehälter jährl.	67,20 EUR
120 l Restabfallbehälter jährl.	100,80 EUR
240 l Restabfallbehälter jährl.	201,60 EUR
1.100 l Restabfallbehälter jährl.	924,00 EUR
60 l Bioabfallbehälter jährl.	38,40 EUR
80 l Bioabfallbehälter jährl.	51,20 EUR
120 l Bioabfallbehälter jährl.	76,80 EUR
240 l Bioabfallbehälter jährl.	153,60 EUR

Bei wöchentlicher Entleerung eines 240 l Restabfallbehälters beträgt die Gebühr jährlich 403,20 EUR. Bei wöchentlicher Entleerung eines 1.100 l Restabfallbehälters beträgt die Gebühr jährlich 1.848,00 EUR.

Für Großkunden kann bei Bedarf im Einzelfall eine gesonderte Gebühr erhoben werden.

Für Gewerbebetriebe, die mit mindestens einem 1.100 l Restabfallbehälter an die städtische Abfallentsorgung angeschlossen sind und die städtische Papierentsorgung nicht in Anspruch nehmen, reduziert sich die Restabfallbehältergebühr um 0,06 EUR/Liter gemäß dem Papierbehältervolumen, das nach § 11 Abs. 3 der Abfallsatzung gebührenfrei zusteht.

### § 3

§ 4 Abs. 8 a) wird wie folgt geändert:

Für Papierbehälter, die zusätzlich zur monatlichen Abfuhr regelmäßig abgefahren werden, betragen die Gebühren für einen

120-Liter-Behälter	7,20 EUR/Jahr
240-Liter-Behälter	14,40 EUR/Jahr
1.100-Liter-Behälter	66,00 EUR/Jahr

### § 4

Diese Satzung tritt am 01.01.2019 in Kraft.

### **Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende 8. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung der Stadt Lippstadt über die Abfallentsorgung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung

von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet

oder

- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Lippstadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Lippstadt, 07.11.2018

gez. Sommer

Bürgermeister